jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1996/11/26 1Ob2003/96g, 1Ob102/97z, 1Ob330/97d

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.11.1996

Norm

ABGB §477
ABGB §523 A
ZPO §228 B5
oö FischereiG 1983 allg

Rechtssatz

Dem Fischereiberechtigten ist gegenüber einem Dritten, der am selben Fischwasser oder einem räumlich abgegrenzten Bereich desselben ein Fischereirecht behauptet, die negative Feststellungsklage an die Hand gegeben. Die Beweislastverteilung des § 523 ABGB letzter Satz ABGB, wonach der Beklagte sein Recht zum Eingriff, somit das Bestehen der Dienstbarkeit zu beweisen hat, gilt in analoger Anwendung dieser Bestimmung auch in einem solchen Fall. Demnach sind beide Streitteile mit dem Beweis für das aufrechte Bestehen ihres Fischereirechts belastet.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 2003/96g
  Entscheidungstext OGH 26.11.1996 1 Ob 2003/96g
- 1 Ob 102/97z
  Entscheidungstext OGH 29.04.1997 1 Ob 102/97z
  Veröff: SZ 70/87
- 1 Ob 330/97d
  Entscheidungstext OGH 29.09.1998 1 Ob 330/97d
  Auch; Veröff: SZ 71/153

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106906

Dokumentnummer

JJR_19961126_OGH0002_0010OB02003_96G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at